

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 5. April 1995

über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993

(95/227/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den EG-Vertrag,
- auf der Grundlage des Vierten AKP-EWG-Abkommens⁽¹⁾,
- auf der Grundlage der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnung des Fünften, Sechsten und Siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1993 (KOM(94) 0365),
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1993 zusammen mit den Antworten der Organe⁽²⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 20. März 1995 (C4-0103/95),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0060/95),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des Siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993 auf der Grundlage der folgenden Beträge :

	<i>(ECU)</i>
— Jährliche Einnahmen :	
Geleistete Beiträge	0
Sonstige Einnahmen	0
— Jährliche Ausgaben	705 646 000

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist ;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär

Enrico VINCI

Der Präsident

Klaus HÄNSCH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 17. 8. 1991.⁽²⁾ ABl. Nr. C 327 vom 24. 11. 1994.